

Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher

Die doppelte Konkursverwaltung

Die ausseramtliche Konkursverwaltung hat keinen gesetzlichen und in der Regel auch keinen von der ersten Gläubigerversammlung gewählten Stellvertreter. Wenn sie in Bezug auf manche Angelegenheiten in den Ausstand tritt, muss eine zweite Konkursverwaltung eingesetzt werden. Dies wirft verschiedene Fragen auf.

Inhaltsübersicht

1. Partieller Ausfall der ausseramtlichen Konkursverwaltung
2. Bezeichnung
3. Stellung
4. Wahl und Bestätigung
5. Mitteilung
6. Entschädigung
7. Amtsübernahme
8. Information
9. Kompetenzen
10. Handeln der Ersatzkonkursverwaltung
11. Verhältnis zur ausseramtlichen Konkursverwaltung
12. Akteneinsichtsgesuche
13. Rolle des Gläubigerausschusses
14. Nachlassverfahren

1. Partieller Ausfall der ausseramtlichen Konkursverwaltung

[Rz 1] Art. 10 SchKG legt die Ausstandspflicht der Betreibungs- und Konkursbeamten fest. Diese bezieht sich nicht auf ein Konkursamt, sondern nur auf einzelne Amtspersonen.¹ Treten diese in den Ausstand, bleibt das Amt doch zuständig und funktionsfähig. Jeder Betreibungs- und Konkursbeamte hat einen Stellvertreter, der ihn ersetzt, wenn er an der Leitung des Amtes verhindert ist (Art. 2 Abs. 3 SchKG). Der Beamte und sein Stellvertreter sind gleichgestellt. Übernimmt ein Stellvertreter die Funktion des Vorstehers, so handelt er mit denselben Wirkungen wie dieser. Er trägt die volle Verantwortung für seine Amtshandlungen.²

[Rz 2] Die Ausstandspflicht bezieht sich auch auf eine ausseramtliche Konkursverwaltung³, indem Art. 241 SchKG auf Art. 10 SchKG verweist.⁴ Die ausseramtliche Konkursverwaltung ist die ohnehin im Gesetz nur wenig geregelt ist und kennt nun aber keinen gesetzlichen Stellvertreter.⁵ In der Regel hat sie auch keinen von der ersten Gläubigerversammlung gewählten Stellvertreter. Wenn eine ausseramtliche Konkursverwaltung ganz an der Erfüllung ihrer Aufgaben verhindert ist, indem zum Beispiel der Konkursverwalter erkrankt oder stirbt, ist er durch eine andere Konkursverwaltung zu ersetzen. Anders aber verhält es sich, wenn eine Konkursverwaltung *nur teilweise* ausfällt, insbesondere wenn sie in Bezug auf manche Geschäfte in den Ausstand tritt. In dieser Situation regieren nicht Abfolge und Ersatz, sondern Gleichzeitigkeit und Ergänzung. Es muss eine andere, zweite Konkursverwaltung eingesetzt werden, die *gleichzeitig* im Amt ist.⁶

2. Bezeichnung

[Rz 3] Das Gesetz stellt für die zweite Konkursverwaltung keine Bezeichnung bereit. Man kann von «Sonder-» oder «Ersatzkonkursverwaltung» sprechen oder auch die Bezeichnung «Konkursverwaltung betreffend XYZ» wählen. Nachfolgend wird von der Ersatzkonkursverwaltung gesprochen. Denkbar, wenn auch vielleicht etwas verwirrend, wäre sodann der Versuch, eine «ordentliche» von einer «ausserordentlichen» ausseramtlichen Konkursverwaltung abzuheben.

3. Stellung

[Rz 4] Die Stellung der Ersatzkonkursverwaltung entspricht jener der Konkursverwaltung. Beide unterstehen der Überwachung des Gläubigerausschusses \checkmark wo einer installiert ist \checkmark und der Aufsichtsbehörden.

[Rz 5] Die Einsetzung einer weiteren Konkursverwaltung ändert nichts am Amtssitz.

4. Wahl und Bestätigung

[Rz 6] Zuständig für die Wahl der ausseramtlichen Konkursverwaltung ist die Gläubigerversammlung (Art. 237 Abs. 2 SchKG). Wer für die Wahl der Ersatzkonkursverwaltung zuständig sei, sagt das Gesetz nicht.⁷ Einschlägige Gerichtsentscheidungen liegen, soweit zu sehen, keine vor. Auch die Lehre hat sich zu dieser Frage bisher nur zurückhaltend geäußert.⁸

[Rz 7] Als Wahlorgan in Frage kommen die Gläubigerversammlung und der Gläubigerausschuss. Aus systematischer Sicht ist diese Wahlkompetenz der Gläubigerversammlung zuzusprechen.⁹ Kann für die Wahl nicht die zweite Gläubigerversammlung abgewartet werden, sind die Gläubiger per Zirkular (Art. 255a Abs. 1 SchKG) und \checkmark insbesondere, wenn Gläubiger ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben und sich Zustellungs- und Fristenlaufsprobleme ergeben \checkmark über die Publikation im SHAB (Art. 255a Abs. 2 SchKG) zu befragen. Dabei ist ihnen ein Antrag zu machen. Dieser kann nicht von der ausseramtlichen Konkursverwaltung ausgehen, weil sie ja im Ausstand ist. Zudem muss es ihr verwehrt sein, bei der Besetzung eines ihr hierarchisch gleichgestellten Organs materiell mitzuwirken. Vielmehr hat dies der Gläubigerausschuss als Aufsichtsinstanz über die Konkursverwaltung zu tun. Andererseits empfiehlt es sich für die Wahl- bzw. Antragsinstanz, die ausseramtliche Konkursverwaltung über ihren Vorschlag zu konsultieren, haben beide Konkursverwaltungen doch nachher optimal zu kooperieren. Nur wo kein Gläubigerausschuss eingesetzt ist, sollte dieser Antrag, wie bei der Wahl der ausseramtlichen Konkursverwaltung an der ersten Gläubigerversammlung, vom Konkursamt kommen.

[Rz 8] Von diesem Vorgehen gibt es eine wichtige Ausnahme: Im Falle der *Dringlichkeit*, z. B. wenn eine Frist zu wahren ist, kann nicht auf die Wahl durch die Gläubiger gewartet werden.¹⁰ Dann muss \checkmark wo einer eingesetzt ist \checkmark der Gläubigerausschuss tätig werden und eine Ersatzkonkursverwaltung bestellen. Es bleibt ihm dabei unbenommen und ist zu empfehlen, diese Wahl von den Gläubigern genehmigen zu lassen.

[Rz 9] Da die Frage der Zuständigkeit zur Wahl einer Ersatzkonkursverwaltung im Gesetz nicht geregelt ist, empfiehlt es sich, dass schon die erste Gläubigerversammlung eine entsprechende Wahl-Kompetenz zuweist. Sie kann damit die ausseramtliche Konkursverwaltung, das Konkursamt oder den Gläubigerausschuss betrauen; Letzteres ist wie erwähnt vorzuziehen.

[Rz 10] Die *Wählbarkeit* ist dieselbe wie bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung (natürliche oder juristische Person¹¹, kein Gläubiger oder Drittschuldner etc.). Ein sehr wichtiges Kriterium neben der Kompetenz und Erfahrung ist die sofortige Verfügbarkeit der Ersatzkonkursverwaltung \checkmark und natürlich darf kein Ausstandsgrund vorliegen.

[Rz 11] Häufig kommt es vor, dass dieselbe Person zur Konkursverwaltung bei verschiedenen Gesellschaften eines Konzerns bestellt wird, was sinnvoll sein kann, aber zwangsläufig zu Interessenkonflikten führt, wenn die Ansprüche der verschiedenen Massen gegeneinander beurteilt und verfolgt werden müssen. Zeichnet sich aus diesem oder anderen Gründen schon bei der ersten Gläubigerversammlung ab, dass sich später für die ausseramtliche Konkursverwaltung Ausstandssituationen ergeben werden, so empfiehlt es sich, dagegen gleich Vorkehrungen zu treffen, indem entweder eine ständige *Co-Konkursverwaltung* eingesetzt oder aber eine Ersatz-Konkursverwaltung gewählt wird, die später zum Einsatz kommt. Welche dieser Varianten zu wählen ist, hängt von der Tragweite des Ausstandes ab.

[Rz 12] Grundsätzlich wäre es auch denkbar, *keine* Ersatzkonkursverwaltung zu wählen und – wo es einen Gläubigerausschuss gibt – diesen anstelle der ausseramtlichen Konkursverwaltung walten zu lassen. Dies wäre nicht «unpraktisch»¹² – im Gegenteil könnte sich dieses Vorgehen gerade aus Praktikabilitätsüberlegungen dort empfehlen, wo sich der Ausstand auf ein sachlich kleines und zeitlich begrenztes Geschäft bezieht. In allen andern Fällen ist aber die Wahl einer Ersatzkonkursverwaltung vorzuziehen. Denn der Gläubigerausschuss hat eine andere

Funktion als die Konkursverwaltung; macht er sich zu dieser, so fällt er als Gläubigerausschuss aus, was, wenn es die genannten Grenzen übersteigt, nicht im Sinne der Gläubiger ist, die ihn etabliert oder vielleicht sogar unterdessen auch bestätigt haben.

[Rz 13] Bei einem teilweisen Ausfall der ausseramtlichen Konkursverwaltung kann grundsätzlich natürlich die amtliche Konkursverwaltung mit den fraglichen Geschäften betraut werden. Würde aber eine solche Einsetzung automatisch erfolgen, entspräche dies kaum dem Willen der Gläubiger: Hat die erste Gläubigerversammlung für eine ausseramtliche Konkursverwaltung optiert, darf nicht von ihrem Einverständnis damit ausgegangen werden, dass nun auf diese Weise ungefragt wieder das Konkursamt eingesetzt wird. Auch hat dieses ja in der Regel den Gläubigern dargelegt, dass eine ausseramtliche Konkursverwaltung besser geeignet ist als es selbst, den Konkurs abzuwickeln.

[Rz 14] Die Ersatzkonkursverwaltung ist wie die ausseramtliche Konkursverwaltung an der zweiten Gläubigerversammlung zu bestätigen (Art. 253 Abs. 2 SchKG).

[Rz 15] Gegen Wahl und Bestätigung der Ersatzkonkursverwaltung ist die Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG gegeben.

5. Mitteilung

[Rz 16] Der Ausstand der ausseramtlichen Konkursverwaltung und die Wahl einer Ersatzkonkursverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese hat von Amtes wegen die Möglichkeit, die Wahl für nichtig zu erklären. Auch dann aber dürfte sie nicht selbst eine Ersatzkonkursverwaltung einsetzen. Vielmehr müsste sie die Instanz, die sie für zuständig erachtet, anweisen, die Wahl vorzunehmen; immerhin könnte sie alternativ dazu auch das Konkursamt mit der Führung des entsprechenden Geschäftes bis zur zweiten Gläubigerversammlung beauftragen.¹³

[Rz 17] Indem die Gläubiger entweder als Wahlorgan fungieren oder eine Wahl durch den Gläubigerausschuss zu genehmigen haben, sind sie in aller Regel über die Ersatzkonkursverwaltung im Bild. Dritte aber, mit denen die Ersatzkonkursverwaltung in Berührung kommen kann, sind über deren Etablierung zu informieren. Dies geschieht zweckmässigerweise durch den Gläubigerausschuss oder durch die Ersatzkonkursverwaltung selbst.

6. Entschädigung

[Rz 18] Es kann davon ausgegangen werden, dass die von der Aufsichtsbehörde für die ausseramtliche Konkursverwaltung im Rahmen der Gebührenverordnung zum SchKG festgesetzte Entschädigung auch für die Ersatzkonkursverwaltung gilt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

7. Amtsübernahme

[Rz 19] Wie die ausseramtliche Konkursverwaltung übernimmt auch die Ersatzkonkursverwaltung ihr Amt nach der Wahl ohne spezielle Amtseinsetzung. Besteht keine Dringlichkeit, kann die Frist der Beschwerde gegen die Wahl abgewartet werden; andernfalls muss die Ersatzkonkursverwaltung aus Sorgfaltspflichtgründen unverzüglich tätig werden.

[Rz 20] Ist die Wahl einer Ersatzkonkursverwaltung noch nicht rechtskräftig geworden oder besteht Unsicherheit darüber, und muss die Ersatzkonkursverwaltung aus sachlicher Notwendigkeit bereits handeln, so kann sie vorsorglich und interimistisch auch *zivilrechtlich bevollmächtigt* werden, so dass sie mindestens als gewillkürte Vertreterin der Massen auftreten kann. Es fragt sich dabei, wer diese Vollmacht zu erteilen befugt ist. Obwohl die ausseramtliche Konkursverwaltung, welche die Massen an sich vertritt, just in der fraglichen Sache in den Ausstand getreten ist, kann sie wohl diese Vollmacht noch erteilen, denn der Ausstand bezieht sich nicht auf das Erteilen der Vollmacht selbst. Dessen ungeachtet sollte die Vollmacht auch \checkmark oder nur \checkmark vom Gläubigerausschuss unterzeichnet werden, der sich insofern als Ersatzorgan für die Vertretung der Masse anbietet.

[Rz 21] Die Amtsübernahme bedeutet zugleich die Übernahme von Verantwortlichkeit, welche von der ausseramtlichen Konkursverwaltung auf die Ersatzkonkursverwaltung übergeht. Diese ist für ihre Amtshandlungen

selbst haftbar. Sie untersteht der disziplinarischen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wie die ausseramtliche Konkursverwaltung. Deshalb haben beide Konkursverwaltungen ein vitales Interesse an einer sauberen Amtsübergabe/-übernahme und an deren Dokumentation.

8. Information

[Rz 22] Die Ersatzkonkursverwaltung wird in ein laufendes Verfahren eingesetzt.¹⁴ Zentral ist daher die Frage der Information. Die ausseramtliche Konkursverwaltung hat die Ersatzkonkursverwaltung von sich aus über alle Umstände zu informieren, von denen sie annehmen muss, dass sie für die Ersatzkonkursverwaltung wesentlich sind. Der Umfang dieser Informationen ist im Zweifelsfall weit zu ziehen.

[Rz 23] Das Wissen der ausseramtlichen Konkursverwaltung, soweit es nicht übergeht, kann grundsätzlich nicht der Ersatzkonkursverwaltung angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob eine Befangenheit der ausseramtlichen Konkursverwaltung stets gegeben war, aber erst jetzt aktuell geworden ist, oder ob ein Befangenheitsgrund erst jetzt entstanden ist. Denn entscheidend muss sein, dass im Zeitpunkt, da die Ersatzkonkursverwaltung ihr Amt antritt, die ausseramtliche Konkursverwaltung befangen ist. Analog gilt dies auch für die vorgängigen Handlungen der ausseramtlichen Konkursverwaltung, wobei nicht auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem sie tatsächlich in den Ausstand getreten ist, sondern auf den Zeitpunkt, an dem die Befangenheit vorlag. Eine Konkursverwaltung kann zum Beispiel schon ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl befangen sein in Bezug auf einen bestimmten Gläubiger, auch wenn sich diese Befangenheit erst aktualisiert, wenn ein Geschäft behandelt wird, das die Interessensphäre dieses Gläubigers berührt.

[Rz 24] Die Ersatzkonkursverwaltung muss in den Besitz aller für sie relevanten Akten gelangen. Zum einen hat ihr die ausseramtliche Konkursverwaltung jene Akten – mit einem Aktenverzeichnis – zu übergeben, von denen sie annehmen muss, dass sie für die Ersatzkonkursverwaltung relevant sind. Zum andern muss sie der Ersatzkonkursverwaltung sämtliche anderen Akten zur Verfügung stellen. Es liegt nicht an ihr, irgendwelche Restriktionen vorzunehmen. Sie kann und darf nicht entscheiden, irgendwelchen Akten seien für die Ersatzkonkursverwaltung nicht von Interesse, oder diese gar obstruktiv sperren.

[Rz 25] Die Ersatzkonkursverwaltung kann nicht allein auf die Informationen abstellen, die ihr die ausseramtliche Konkursverwaltung gibt, da diese in dem für die Ersatzkonkursverwaltung relevanten Bereich, auf den sich die Informationen beziehen, gerade befangen ist. Sie muss also baldmöglichst eigene Überlegungen und gegebenenfalls Recherchen anstellen. Information ist demnach nicht nur eine Bringschuld der ausseramtlichen Konkursverwaltung, sondern auch eine Holschuld der Ersatzkonkursverwaltung. Die Ersatzkonkursverwaltung muss sich selbst ein Bild über die Aktenlage machen und die ausseramtliche Konkursverwaltung gegebenenfalls gezielt befragen. Sie muss einen vertretbaren Aufwand treiben, um sich hinreichend ins Bild zu setzen. Dabei hat ihr natürlich auch der Gläubigerausschuss behilflich zu sein. Mehr noch: Der Gläubigerausschuss muss die Ersatzkonkursverwaltung bei diesen Bemühungen von sich aus nach Kräften unterstützen. Nur so ebnet sich das Informationsgefälle genügend schnell aus.

9. Kompetenzen

[Rz 26] Mit der Wahl der Ersatzkonkursverwaltung ist auch die Zuweisung von Kompetenzen und Pflichten zu verbinden. Zuständig dafür ist das Wahlorgan. Da die Kompetenzen der Konkursverwaltung im Verhältnis zum Gläubigerausschuss schon festgelegt sind, wird es sich in der Regel um einen Teil der Kompetenzen handeln, welche die erste Gläubigerversammlung der ausseramtlichen Konkursverwaltung zugewiesen hat und die nun an die Ersatzkonkursverwaltung zu übertragen sind. Mit andern Worten verändert sich das Verhältnis der Kompetenzen von Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss nicht; es werden lediglich die Kompetenzen der einen ausseramtlichen Konkursverwaltung nun auf zwei Konkursverwaltungen aufgeteilt.

[Rz 27] Es kann sein, dass im Moment der Wahl der Ersatzkonkursverwaltung der Umfang der an sie zu übertragenden Kompetenzen nicht genau feststeht oder dass sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Geschäft erkennen lässt, das in die Kompetenz der Ersatzkonkursverwaltung fallen muss. Dann hat das zuständige Organ diese weiteren Kompetenzen in einem förmlichen Beschluss zuzuweisen. Es kann sich empfehlen, dass die Gläubiger diese Zuweisungskompetenz an den Gläubigerausschuss (oder allgemein gesagt: an das Organ, das sie für zuständig

zur Ersatzwahl erklären) delegieren.

[Rz 28] Die von Gesetzes wegen der Konkursverwaltung zustehenden Kompetenzen \checkmark zum Beispiel die Einberufung einer weiteren Gläubigerversammlung (Art. 255 SchKG¹⁵) – stehen ohne weiteres auch der Ersatzkonkursverwaltung zu.

10. Handeln der Ersatzkonkursverwaltung

[Rz 29] Die Ersatzkonkursverwaltung handelt im Rahmen ihrer Kompetenzen wie die ausseramtliche Konkursverwaltung. Sie hat über ihre Amtstätigkeit ein eigenes Protokoll zu führen (Art. 241 i.V.m. Art. 8 SchKG). Ihre Verfügungen unterliegen der Beschwerde.

[Rz 30] Die Ersatzkonkursverwaltung hat sich so einzurichten, dass sie sogleich ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Aus Gründen der Geheimhaltung muss sie von der ausseramtlichen Konkursverwaltung unabhängig arbeiten können. Dazu gehört meist \checkmark da sie im Bereich ihrer Kompetenzen den Geldverkehr zu besorgen hat \checkmark , dass sie über ein eigenes Konto verfügt, das sie selbst verwaltet und aus dem sie Massenkosten, zum Beispiel für Gutachten oder Hilfspersonen, bestreiten kann.

11. Verhältnis zur ausseramtlichen Konkursverwaltung

[Rz 31] Die beiden Konkursverwaltungen haben im Interesse der Massen bestmöglich zu kooperieren und ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Es kann viele Bereiche der Kooperation geben: Erstellung des Kollokationsplans, Abklärungen im Zusammenhang mit paulianischen Anfechtungsklagen, Vorbereitung und Durchführung der zweiten Gläubigerversammlung etc. Die Konkursverwaltungen haben einander grundsätzlich über alles für die andere Konkursverwaltung Relevante zu informieren, und sie haben einander mit den entsprechenden Unterlagen zu versehen, unter Wahrung allerdings der ausstandsbezogenen Geheimhaltung.

[Rz 32] Die im Ausstand befindliche ausseramtliche Konkursverwaltung hat sich in Bezug auf die Geschäfte, deretwegen sie im Ausstand ist, neutral zu verhalten. Sie muss diese wohl nicht aktiv fördern, aber sie darf ihre Abwicklung durch die Ersatzkonkursverwaltung auch nicht behindern.

[Rz 33] Jede Konkursverwaltung muss die Möglichkeit haben, gegen Verfügungen der anderen Konkursverwaltung, durch welche sie die von ihr zu verfolgenden Interessen beeinträchtigt sieht, Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG zu erheben.

12. Akteneinsichtsgesuche

[Rz 34] Als Beispiel für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit diene der Fall eines Akteneinsichtsgesuchs: Wenn ein Gläubiger ein solches Gesuch stellt, so ist zu prüfen, welche Konkursverwaltung es zu behandeln hat. Kriterien für diese Prüfung stellen einerseits der Gläubiger, andererseits der Inhalt seines Gesuchs dar. Können beide der Kompetenz der einen Konkursverwaltung zugeordnet werden, stellen sich weiter keine Probleme. Anders hingegen, wenn dies nicht oder nicht sicher zutrifft, wenn zum Beispiel die Person des Gläubigers für die Zuständigkeit der einen Konkursverwaltung, der Inhalt seines Gesuchs aber für jene der anderen spricht. Dann müssen beide Konkursverwaltungen Stellung nehmen können. Eine von ihnen hat das Gesuch förmlich zu behandeln. Sie muss prüfen, ob eine Gutheissung die Interessen der Massen im Rahmen ihrer Zuständigkeit tangieren würde. Zu diesem Zweck muss sie gegebenenfalls von der andern Konkursverwaltung mit den fraglichen Akten bedient werden. Aber auch die andere Konkursverwaltung muss sich vorab im Rahmen ihrer Zuständigkeit dazu äussern können. In die einschlägigen Akten ist nur Einsicht zu geben, soweit *beide* Konkursverwaltungen damit einverstanden sind.

13. Rolle des Gläubigerausschusses

[Rz 35] Wo die ausseramtliche Konkursverwaltung ausfällt, ist der Gläubigerausschuss besonders gefordert. Zum einen ist er auch gegenüber der Ersatzkonkursverwaltung Aufsichtsorgan und im Rahmen seiner Kompetenzen und seiner Aufsichtspflicht weisungsberechtigt. Er hat einzugreifen, wenn eine Konkursverwaltung gegen die Interessen der Gläubiger handelt oder zu handeln droht. Aus diesem Grund muss er von den Absichten und Handlungen beider

Konkursverwaltungen stets Kenntnis erhalten bzw. sich Kenntnis verschaffen.

[Rz 36] Zudem fungiert der Gläubigerausschuss gegenüber den beiden Konkursverwaltungen als Scharnier. Ihm wächst die Rolle zu, Kooperation und Koordination zu fördern. Dabei muss er die gegenseitige Geheimhaltung beachten. In der Regel sind mit den beiden Konkursverwaltungen getrennte Gläubigerausschuss-Sitzungen durchzuführen. Dies kann auch dann sinnvoll oder sogar erforderlich sein, wenn auch einzelne Mitglieder aus denselben Gründen befangen sind und der Gläubigerausschuss je nach Geschäft in unterschiedlicher Besetzung zu tagen hat.

14. Nachlassverfahren

[Rz 37] Die vorstehenden Darlegungen gelten sinngemäss weitgehend auch für den *partiellen Ersatz von Liquidatoren* im Nachlassverfahren.

Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher, LL.M., Rechtsanwalt, ist Partner von Niederer Kraft & Frey, Zürich
(mailto:thomas.sprecher@nkf.ch).

- ¹ AB SO, in: BLSchK 1986, 91; Obergericht Zürich, in: ZR 1980, 248; SchKG-Peter, Art. 10 N 3.
- ² SchKG-Roth, Art. 2 N 10.
- ³ Zur Problematik, dass diese Bezeichnung irreführend ist, vgl. SchKG-Russenberger, Art. 237 N 11, Art. 240 N 8.
- ⁴ SchKG-Peter, Art. 10 N 3; Gilliéron, Art. 237 N 20 in fine.
- ⁵ Ernst Blumenstein, Handbuch des Schweizerischen Schuldbetriebsrechtes, Bern 1911, 731 N 39.
- ⁶ Ein teilweiser Ausfall rechtfertigt in aller Regel keine Ersetzung, und zwar um so weniger, je weiter das Konkursverfahren gediehen ist (vgl. BGE 109 III 87).
- ⁷ Auch Art. 6 KOV ist nicht einschlägig, da sich diese Bestimmung auf die amtliche Konkursverwaltung bezieht.
- ⁸ Vgl. Martin Höfliger, Die ausseramtliche Konkursverwaltung nach SchKG, Diss. Freiburg 1987, 48. Keine Stellung nehmen Brigit Hänzi, Die Konkursverwaltung nach schweizerischem Recht, Zürich 1979, S. 70 ff.; SchKG-Peter, Art. 10 N 16 ff.; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, 3 Bände, 4. Aufl., Zürich 1997-2001, Art. 10 N 8; Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 5 Bände, Lausanne 1999-2003, Art. 10 N 17; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetriebs- und Konkursrechts, 7. Aufl., Bern 2003.
- ⁹ Nicht der Aufsichtsbehörde, für die Carl Jaeger (Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs), 3. Aufl., Zürich 1911, Art. 241 N 1 a.E.) optiert; diese ist dazu nicht befugt. Nur dort, wo kein Gläubigerausschuss bestellt ist und aus Gründen der Dringlichkeit nicht die Gläubigerversammlung angerufen werden kann, mag es sachgemäss sein, dass die Aufsichtsbehörde interimistisch eine Ersatzkonkursverwaltung – am naheliegendsten in diesem Fall das Konkursamt – einsetzt. Ausserdem ist die Aufsichtsbehörde zuständig zur Beurteilung, ob eine Ausstandspflicht der ausseramtlichen Konkursverwaltung gegeben ist.
- ¹⁰ Gl. M. Höfliger, 48.
- ¹¹ BGE 101 III 43.
- ¹² So Höfliger, 48.
- ¹³ BGE 48 III 77; BGE 41 III 414; Höfliger, 48.
- ¹⁴ Dies gilt in einem bestimmten Grad auch für die ausseramtliche Konkursverwaltung, die die Geschäfte an der ersten Gläubigerversammlung vom Konkursamt zu übernehmen hat. Allerdings werden ausseramtliche Konkursverwaltungen von den Konkursämtern oft schon vor der ersten Gläubigerversammlung als Hilfspersonen beigezogen.
- ¹⁵ Vgl. SchKG-Russenberger, Art. 240 N 5 ff.

Rechtsgebiet: SchKG
Erschienen in: Jusletter 25. Oktober 2004
Zitiervorschlag: Thomas Sprecher, Die doppelte Konkursverwaltung, in: Jusletter 25. Oktober 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3463>